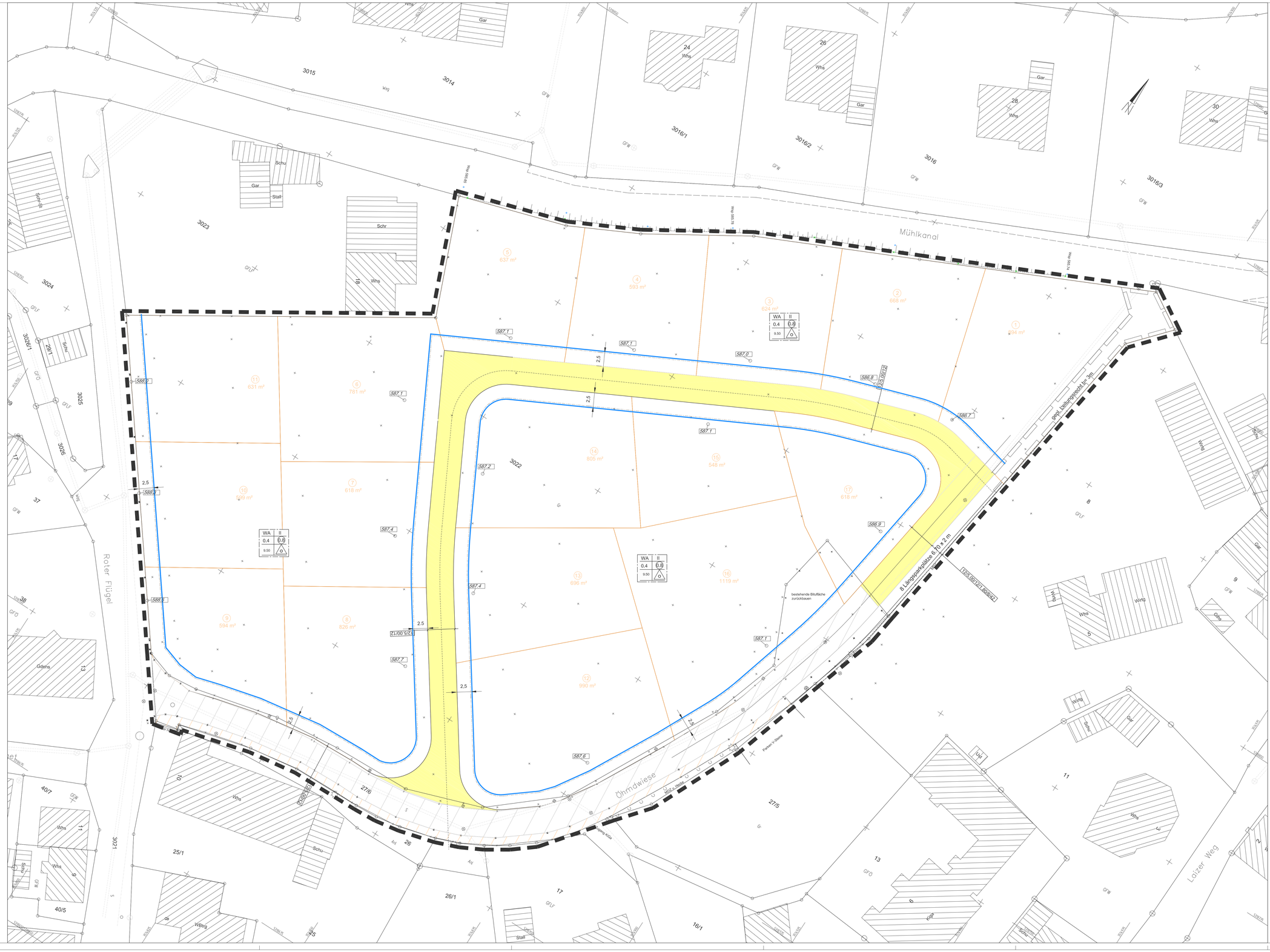

Bebauungsplan „Öhmdwiesen“ in Göggingen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
Planzeichenverordnung (PlanZ) vom 18.12.1990
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.
In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

(1) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 (1) 1 BauGB

WA — 1.1 Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

1.1.1 Zulässig im Wohngebiet sind folgende Nutzungen: — § 4 (2) BauNVO
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

1.1.2 Nicht zulässig im Wohngebiet sind folgende Nutzungen: — § 1 (5) BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.3 Die Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. — § 1 (6) 1 BauNVO

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1.	2.
3.	4.
5.	6.

Füllschema der Nutzungsschablone
1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse
3. Grundflächenzahl (GRZ)
4. Geschoßflächenzahl (GFZ)
5. Höchstzulässige Gebäudehöhe
6. offene Bauweise

2. Mass der baulichen Nutzung — § 9 (1) 1 BauGB

0,4 — 2.1 höchstzulässige überbaubare Grundfläche durch die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) — § 16 (2) 1 BauNVO

0,8 — 2.2 höchstzulässige Größe der Geschoßfläche durch die Festlegung der Geschoßflächenzahl (GFZ) — § 16 (2) 2 BauNVO

II — 2.3 höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse — § 16 (2) 3 BauNVO

9,5 — 2.4 höchstzulässige Gebäudehöhe in m über der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstücks, die gemäß Planeintrag gegeben ist (z.B. 9.5 m über 587 m über NN). Oberer Bezugspunkt zur Bemessung der höchstzulässigen Gebäudehöhe ist die Oberkante Firstziegel bzw. Dachhaut. — § 16 (2) 4 BauNVO, § 18 (1) BauNVO

587.6 — 2.5 Bezugshöhe für 2.4

3. Planbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB

Leitungsrecht — § 9 (1) Nr. 21 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. _____

2. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch das Amtsblatt vom öffentlich bekannt gemacht. _____

3. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgte im Amtsblatt vom _____

   Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde am _____

   über das Amtsblatt vom _____ angeboten.

4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit seiner Begründung sowie der Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am _____ durch das Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. _____
   Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit seiner Begründung erfolgte in der Zeit vom _____ _____

5. Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen vom Gemeinderat in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen worden.

6. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist durch das Amtsblatt vom _____ öffentlich bekannt gegeben worden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß in den Bebauungsplan während der Dienstzeit beim Bürgermeisteramt Krauchenwies Einsicht genommen werden kann.

7. Ausfertigung
   Die Satzung für den Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

   Krauchenwies, den _____
   Bürgermeister

Landkreis: Sigmaringen

Gemeinde: Krauchenwies

Ortsteil: Göggingen

Bebauungsplan
" Öhmdwiesen"

Räumlicher Geltungsbereich
Lageplan M 1:250

Gemeinde Krauchenwies
Hausener Straße 1
72505 Krauchenwies

Planung:

KOVACIC Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure
Dipl.-Ing. (FH) Ignatz Kovacic | Dipl.-Ing. (FH) Bernd Kovacic
Straße 2 | 72488 Sigmaringen
Telefon: 07571/40014 | Telefax: 07571/405430 | www.kovacic.de

Krauchenwies, den

_____
Bürgermeister